## **ZBB 2013, 360**

EuGVVO Art. 5 Nr. 3; BGB § 830

Keine wechselseitige Handlungsortzurechnung zwischen mehreren Schadensverursachern im Deliktsgerichtsstand (hier: Klage wegen Aufklärungsmangel über Risiko von Börsentermingeschäften) ("Melzer")

EuGH, Urt. v. 16.05.2013 - Rs C-228/11 (LG Düsseldorf), ZIP 2013, 1787 = NJW 2013, 2099 = WM 2013, 1257

## **Urteilsausspruch (Verfahrenssprache: Deutsch):**

Art. 5 № 3 EuGVVO ist dahin auszulegen, dass er es nicht erlaubt, aus dem Ort der Handlung, die einem der mutmaßlichen Verursacher eines Schadens – der nicht Partei des Rechtsstreits ist – angelastet wird, eine gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf einen anderen, nicht im Bezirk des angerufenen Gerichts tätig gewordenen mutmaßlichen Verursacher dieses Schadens herzuleiten.